

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00171 vom 28. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00171

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00171 du 28 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00171 del 28 novembre 2021

Regeste

Abstimmung vom 28. November 2021 über eine neue Primarschulgemeindeordnung | [Der Beschwerdeführer rügte im Verfahren VB.2023.00171 die Verzögerung der Behandlung seines gegen die Abstimmung der Primarschulgemeinde Wila vom 28. November 2021 erhobenen Stimmrechtsrekurses; die Beschwerde im Verfahren VB.2023.00261 richtet sich gegen den nach der Beschwerdeerhebung im Verfahren VB.2023.00171 ergangenen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz.] Vereinigung der Verfahren VB.2023.00171 und VB.2023.00261 (E. 1). Abschreibung des Verfahrens VB.2023.00171 als gegenstandslos (E. 2.2). Die im Verfahren VB.2023.00261 gerügten Mängel hätte der Beschwerdeführer bereits innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme von der Abstimmungsanordnung vom 21. Oktober 2021 und dem dazu veröffentlichten Beleuchtenden Bericht vorbringen können und vorbringen müssen. Sein erst fünf Tage nach der Abstimmung eingereichter Stimmrechtsrekurs erweist sich als verspätet (E. 3.1-3.3). Abschreibung der Beschwerde im Verfahren VB.2023.00171. Abweisung der Beschwerde im Verfahren VB.2023.00261.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Verfahren VB.2023.00171 als gegenstandslos geworden abzuschreiben und die Beschwerde im Verfahren VB.2023.00261 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

In Stimmrechtssachen werden keine Kosten erhoben, es sei denn, das Rechtsmittel erweise sich als offensichtlich aussichtslos (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Hiervon ist vorliegend im Fall der Beschwerde im Verfahren VB.2023.00261 auszugehen, erfolgte die Rekurerhebung doch klar verspätet und zeigte die Vorinstanz dies dem Beschwerdeführer bereits im Rekursentscheid auf. Die Beschwerde im Verfahren VB.2023.00171 war bei ihrer Erhebung unstreitig gerechtfertigt und die Vorinstanz hat die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz je zur Hälfte aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.